



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Februar 2019
(OR. en)

6339/19

COHOM 22
CONUN 15
COASI 28
MAMA 32
COEST 34
COAFR 28
DEVGEN 27
CFSP/PESC 121

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. Februar 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6228/19 COHOM 18 COPS 35 CONUN 12 COASI 27 MAMA 31 COEST 31 COAFR 27 DEVGEN 24 CFSP/PESC 114
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2019

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2019, die der Rat auf seiner 3673. Tagung am 18. Februar 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien
im Jahr 2019**

1. Die grundlegenden Werte der Europäischen Union bestehen in der Achtung der Menschenrechte, der menschlichen Würde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Die EU ist der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, die auch bei der Gewährleistung von Frieden und nachhaltiger Sicherheit, den Grundpfeilern ihres auswärtigen Handelns, eine Schlüsselrolle spielen. Sie ist vereint in der überzeugten Befürwortung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen, das auf eben diesen Werten beruht, und wird es auch 2019 als Priorität ihres auswärtigen Handelns aktiv mittragen, verteidigen und fördern.
2. Die Europäische Union wird weiterhin Menschenrechtsverletzungen und - verstöße anprangern, wo immer sie begangen werden, staatliche und nichtstaatliche Akteure dazu aufrufen, sie zu verhindern und ihnen sofort ein Ende zu setzen, und sich um Gerechtigkeit und Rechenschaft bemühen. Sie unterstützt die Tätigkeit und das Mandat der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte voll und ganz und ruft alle Staaten dazu auf, die Unabhängigkeit der Hochkommissarin und ihres Amtes zu achten und bei der Wahrnehmung ihres Mandats vorbehaltlos mit ihnen zusammenzuarbeiten.
3. Im Einklang mit dem EU-Vertrag und der VN-Charta wird die Europäische Union die vorhandenen Instrumente und Foren dazu nutzen, ihren Verpflichtungen für die Menschenrechte nachzukommen und diese weltweit zu fördern, u. a. im Rahmen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Foren, und zwar durch öffentliche Erklärungen, diplomatische Demarchen, öffentliche Diplomatie, Menschenrechts- und politische Dialoge, die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die Beteiligung an Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Sanktionen. Sie wird sich um die Bildung themen- und länderspezifischer Koalitionen bemühen. Auch in Zukunft wird sie die Zivilgesellschaft aktiv einbeziehen. Die EU sagt zu, den Grundsatz der Schutzverantwortung in ihrem auswärtigen Handeln zu fördern, u. a. durch ihre Missionen und Operationen vor Ort.

4. Die EU bekennt sich erneut zum Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung. Sie begrüßt die jüngsten Entscheidungen des Menschenrechtsrats, mit denen seine Effizienz gesteigert werden soll, und bekräftigt ihre Zusage, weiterhin mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten, um den Menschenrechtsrat zu stärken, seine Errungenschaften zu schützen und seine einzigartige Rolle und seinen Mehrwert, auch im Rahmen der umfangreicheren Reform der VN, anzuerkennen. Sie weist darauf hin, dass alle VN-Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Menschenrechtsrats, die höchsten Menschenrechtsstandards aufrechterhalten sollten. In diesem Jubiläumsjahr bekräftigt die EU ihre Unterstützung für den Europarat und die Europäische Menschenrechtskonvention.
5. Die Europäische Union wird sich mit allen Staaten um einen Menschenrechtsdialog bemühen, u. a. durch den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, der in enger Zusammenarbeit mit den EU-Sonderbeauftragten für die einzelnen Regionen tätig ist. Die EU wird nach wie vor an alle Staaten appellieren, den VN und anderen Menschenrechtsmechanismen mit entsprechendem Mandat den vollständigen, bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, ihren Regionen und Konfliktgebieten zu gewähren. Sie erwartet, dass alle Staaten Personen, die mit dem VN-System zusammenarbeiten, achtet und schützt, verurteilt alle Formen von Einschüchterungsversuchen, Schikanen und Repressalien, die sich gegen diese Personen richten, und bekräftigt, dass sie die Tätigkeit des beigeordneten VN-Generalsekretärs mit Zuständigkeit für Menschenrechte in dieser Hinsicht unterstützt. Die EU wird nationale und lokale Initiativen anerkennen und unterstützen, die zu einer größeren Achtung der Menschenrechte beitragen, insbesondere durch die Fortführung der Initiative "Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte", u. a. im Rahmen des Menschenrechtsrats. Sie begrüßt die Teilnahme Argentiniens, Burkina Fasos, Cabo Verdes, Chiles, Georgiens, Indonesiens, Neuseelands, Norwegens, Perus, der Republik Korea, Gambias, Tunesiens und Uruguays an der Initiative und deren Anteil an den Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte.
6. Die Europäische Union wird jede Gelegenheit nutzen, um die Staaten, die den zentralen Menschenrechtsübereinkünften noch nicht beigetreten sind oder diese noch nicht ratifiziert haben, dazu aufzurufen, dies nunmehr zu tun. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2018 zum Internationalen Strafgerichtshof anlässlich des 20. Jahrestages der Annahme des Römischen Statuts wird sie keine Gelegenheit ungenutzt lassen, an alle Staaten, die dem Römischen Statut noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, zu appellieren, dies zu tun, dessen Bestimmungen auf nationaler Ebene vollständig umzusetzen, den Internationalen Strafgerichtshof zu unterstützen und uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten.

7. Die Europäische Union bekräftigt, dass alle Menschenrechte weltweit umgesetzt werden müssen, gleichgültig ob es sich um bürgerliche und politische Rechte oder wirtschaftliche und kulturelle Rechte handelt, und dass alle Menschenrechte einander gleichgestellt sind. Sie weist darauf hin, dass die Menschenrechte im Mittelpunkt der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen, und ruft die VN auf, deren Umsetzung aufmerksam zu verfolgen. Die EU ist bereit, mit allen Staaten zusammenzuarbeiten, um die Achtung, den Schutz und die allmähliche Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu fördern, einschließlich der Rechte auf Bildung, Ernährung, sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung als Teile des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, und bekräftigt erneut ihre Unterstützung für das Recht auf Entwicklung, das auf der Unteilbarkeit, der wechselseitigen Abhängigkeit, der Universalität und der Unveräußerlichkeit aller Menschenrechte beruht. In diesem Jahr, in dem das 40jährige Bestehen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau begangen wird, wird die EU sich weiterhin dafür einsetzen, dass Männer und Frauen ihre Rechte in gleichem Maße wahrnehmen können. Die EU bekräftigt, dass sie entschlossen für das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit eintritt, und zwar auch in ihrem auswärtigen Handeln, bei dem sie danach strebt, gegen weltweite Gesundheitsgefahren vorzugehen, belastbare Gesundheitssysteme zu unterstützen und den Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln zu einem erschwinglichen Preis zu verbessern.
8. Die Europäische Union weist erneut darauf hin, dass sie die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden und unmissverständlich ablehnt. In dieser Hinsicht begrüßt sie die Fortschritte im Hinblick auf deren weltweite Abschaffung. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Resolution der VN-Generalversammlung zum Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe immer größere Unterstützung findet. Die EU wird die letzten Länder, in denen die Todesstrafe noch angewandt wird, auch in Zukunft dazu aufrufen, als ersten Schritt zu deren vollständiger gesetzlicher Abschaffung ein Moratorium einzuführen, und den Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, alle Schritte zur vollständigen Abschaffung zu unternehmen. Sie ermuntert die Staaten, die sie abgeschafft haben, diese Errungenschaft in ihrer Verfassung abzusichern und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu ratifizieren. Die EU wird sich weiter gegen die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere für von Jugendlichen unter 18 Jahren begangene Straftaten, bei Schwangeren oder Personen mit psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen oder in Verletzung anderer Mindeststandards, und gegen Massenhinrichtungen und Todesurteile auf der Grundlage erzwungener Geständnisse aussprechen.

9. Als Mitinitiatorin der Globalen Allianz zur Beendigung des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter verwendet werden, wird die Europäische Union dem Einsatz von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch staatliche und nichtstaatliche Akteure überall dort, wo sie stattfinden, und der Praxis des Verschwindenlassens und außergerichtlicher, summarischer und willkürlicher Hinrichtungen entschieden entgegentreten. In dieser Hinsicht verfolgt sie weiterhin mit ernster Sorge zahlreiche kürzlich gemeldete Fälle in Burundi, der Republik Tschetschenien (Russische Föderation), der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die rechtswidrig von der Russischen Föderation annektiert wurden, und in derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, der Demokratischen Republik Kongo, der DVRK, Ägypten, Libyen, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, auf den Philippinen, in Saudi-Arabien, Südsudan, Syrien, Venezuela und Jemen. Die EU ruft alle Staaten auf, für eine zeitnahe und effektive, unparteiische und transparente Untersuchung aller Vorwürfe von Folter, Verschwindenlassen und außergerichtlichen Hinrichtungen Sorge zu tragen, damit eine angemessene strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen sichergestellt ist. Die EU ist nach wie vor besorgt über Berichte über Misshandlungen und Folter von Häftlingen in China und fordert die Behörden auf, diese Fälle gründlich zu untersuchen.
10. Die EU wird auch in Zukunft allen Arten von Diskriminierung, auch aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität entschlossen entgegentreten und sich an VN-Mandaten, die sich gegen Gewalt und Diskriminierung aus diesen oder anderen Gründen richten, konsequent und konstruktiv beteiligen und die fortlaufenden Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht unterstützen.

11. Die EU wird sich vorrangig auch weiterhin aktiv an internationalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, der vollständigen Ausübung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen sowie ihrer Befähigung zur Selbstbestimmung beteiligen. Sie wird sich auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die Geschlechterperspektive in die Arbeit des Menschenrechtsrats, der Generalversammlung und anderer Menschenrechtsorgane insgesamt einfließt. Unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik tritt der Rat weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungs-konferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Im Mittelpunkt des Handelns der EU stehen auch in Konflikt- und Postkonfliktsituationen die Prävention, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung jeder Form von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken und Diskriminierung von Frauen und Mädchen, sowie die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Frauen und Mädchen. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2018 zur Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung und dem neuen strategischen Ansatz der EU zu Frauen, Frieden und Sicherheit wird die EU sich auch künftig für die wirksame Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats und der nachfolgenden Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit stark machen.

12. Die EU wird sich nach besten Kräften für die Achtung der Menschenrechte aller Kinder, und insbesondere schutzbedürftiger Kinder, sowie für die Förderung des Schutzes und der Verwirklichung dieser Rechte einsetzen. Sie wird eng mit den Vereinten Nationen, und zwar insbesondere mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, sowie mit den einschlägigen Sonderverfahren der VN zusammenarbeiten, um die Tötung, Verstümmelung und Verschleppung von Kindern sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder in Konfliktsituationen zu verhüten und zu beenden, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser ein Ende zu setzen, den Zugang zu humanitärer Hilfe für Kinder in solchen Situationen sicherzustellen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch Konfliktparteien und terroristische Vereinigungen Einhalt zu gebieten. Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt darüber, dass in der Zentralafrikanischen Republik, in Somalia, im Südsudan sowie in Syrien und in Jemen Kinder rekrutiert und eingesetzt werden, was in dem Bericht des VN-Generalsekretärs für das Jahr 2018 über Kinder und bewaffnete Konflikte bestätigt wird; ferner ist sie weiterhin tief besorgt angesichts der großen Zahl von Kindern, die unter anderem in der Demokratischen Republik Kongo, in Irak, Myanmar, Syrien und Jemen getötet oder verstümmelt wurden, sowie angesichts der großen Zahl bestätigter Fälle von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die unter anderem in der Zentralafrikanischen Republik, in der Demokratischen Republik Kongo, in Libyen und Myanmar sowie im Südsudan festgestellt wurden.
13. Die EU wird auch in den VN-Gremien die Rechte des Kindes weiterhin fördern und schützen. 2019 jährt sich die Annahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum dreißigsten Mal; dieser Jahrestag ist ein wichtiger Meilenstein, gleichzeitig bietet er auch Gelegenheit, unser Engagement für die weltweite vollständige Umsetzung des Übereinkommens und der zugehörigen Protokolle zu bekräftigen und die seit der Annahme des Übereinkommens erzielten Fortschritte zu bewerten. Die EU wird auch in Zukunft Initiativen unterstützen, die darauf abzielen, einen allgemeinen Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung für alle mit einem besonderen Schwerpunkt auf Kindern in einer prekären Lage sicherzustellen, jegliche Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich Mobbing und Cybermobbing, und schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen und die Rechte von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu fördern und zu schützen.

14. Die EU wird weiterhin jede Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in der Welt ablehnen. Sie wird auch in Zukunft die Religions- und Weltanschauungsfreiheit fördern und schützen, da die freie Ausübung einer Religion oder Weltanschauung zu Demokratie, Entwicklung, Frieden und Stabilität beiträgt; außerdem verurteilt sie nach wie vor die Verfolgung und Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten überall auf der Welt sowie den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Die EU wird sich auch künftig gegen alle Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie Hassreden, online oder offline, einsetzen.
15. Die EU wird wie bisher an alle Staaten appellieren, die Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten, einschließlich nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten, zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Sie fordert die Staaten auf, die in den einschlägigen Übereinkommen der VN und des Europarats verankerten und bereits ausgeübten Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu wahren. Die EU ist besorgt angesichts der nach wie vor in Kamerun, Myanmar, Pakistan, der Russischen Föderation, der von der Russischen Föderation rechtswidrig annektierten autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sowie in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine auftretenden Menschenrechtsverletzungen und -verstöße. Sie beobachtet außerdem mit Sorge die Lage in dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang, in dem Lager zur politischen Umerziehung bestehen und ausgedehnte Überwachungsmaßnahmen und Einschränkungen zur Anwendung kommen, die sich insbesondere gegen die Uiguren richten. Sie wird weiter an China appellieren, die Freiheit der Meinungsäußerung, kulturelle Vielfalt und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor allem in dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang und dem Autonomen Gebiet Tibet zu achten.
16. Um die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 16 voranzubringen, wird die EU weiter an alle Staaten appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren demokratischer Institutionen zu sorgen, für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze des guten Regierens einzutreten und Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung online und offline, das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, sowie die Unabhängigkeit der Justiz zu garantieren. In diesem Zusammenhang verfolgt sie mit Sorge die Lage in Belarus, Bangladesch, Kambodscha, Eritrea, Guatemala, Nicaragua, der Russischen Föderation, im Sudan sowie in der Türkei und in Venezuela. Die EU ruft alle Staaten dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf terroristische Straftaten das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, in vollem Umfang eingehalten wird. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Rechte von Opfern terroristischer Straftaten zu schützen und zu fördern. Sie wird im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz ein besonderes Augenmerk auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte richten.

17. Die EU wird auch künftig alle Staaten dazu aufrufen, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe bedürftige Bevölkerungsgruppen landesweit uneingeschränkt, rechtzeitig und ungehindert erreichen kann. Sie wird diesbezüglich wie bisher die Lage in der von der Russischen Föderation rechtswidrig annektierten autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sowie in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, in Myanmar, im besetzten palästinensischen Gebiet, in dem für Israel Pflichten gemäß dem humanitären Völkerrecht bestehen, sowie in Syrien und in Jemen aufmerksam verfolgen. Die EU wird außerdem weiterhin fordern, dass Menschenrechtsüberwachungsmechanismen ungehinderter Zugang zu den abtrünnigen georgischen Regionen Abchasien und Südossetien gewährt wird. Die EU wird an ihrem Engagement für die Einhaltung der Menschenrechtsnormen gegenüber Flüchtlingen, Binnenflüchtlingen und Migrant*innen festhalten. Sie bekräftigt, dass alle Formen des Menschenhandels schwere Menschenrechtsverstöße und -verletzungen darstellen und als eine Form der organisierten Kriminalität gelten. Sie wird weiterhin an alle Staaten appellieren, Menschenhandel zu verhüten, Opfer zu schützen und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen.
18. Die EU wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass alle Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen dokumentiert werden, dies gilt insbesondere für systematische, weit verbreitete und grobe Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, bei denen es sich möglicherweise um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen handeln kann; ferner wird sie alle Anstrengungen im Hinblick auf die Beweiserhebung unterstützen, damit später durch Mechanismen wie von den VN eingesetzte Untersuchungskommissionen und internationale Mechanismen rechtliche Schritte eingeleitet werden können, wie es kürzlich in Burundi, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Myanmar, Syrien und Jemen der Fall war, um so den Boden dafür zu bereiten, dass diejenigen, die schwere Verbrechen begangen haben, dafür zur Rechenschaft gezogen werden, unter anderem auch durch den Internationalen Strafgerichtshof und durch Verfahren vor nationalen Gerichten.

19. Die EU wird auch in Zukunft alle Staaten auffordern, die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung sowie die Sicherheit von Journalisten und Bloggern beiderlei Geschlechts zu fördern und zu schützen. Sie wird die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger auch künftig mit allen verfügbaren Mitteln unterstützen, wenn immer diese in Gefahr sind, und sie wird auch weiterhin Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft entgegenwirken. In diesem Zusammenhang verfolgt die EU mit Sorge die Lage in Aserbaidschan, Bahrain, Belarus, Burundi, Kambodscha, China, der von der Russischen Föderation rechtswidrig annektierten autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sowie in den derzeit nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ostukraine, in Ägypten, Iran, Myanmar, Nicaragua, Saudi-Arabien, der Russischen Föderation, Tansania, der Türkei, Venezuela, Vietnam und Simbabwe. Die EU ist sehr besorgt und verurteilt deshalb auch weiterhin scharf jedwede gegen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Blogger beiderlei Geschlechts, Angehörige der Medienberufe sowie Menschenrechtsanwälte gerichtete Drohungen und Angriffe, Hetzkampagnen, böswillig eingeleitete Strafverfahren, Reiseverbote, willkürliche Verhaftungen, Verschleppungen, Inhaftierungen und Repressalien und wird auch in Zukunft danach streben, dass deren Urheber zur Rechenschaft gezogen werden. Sie wird besonders auf die spezifischen Risiken achten, denen Frauen, indigene und andere schutzbedürftige Menschenrechtsverteidiger einschließlich LGBTI-Aktivist*innen beiderlei Geschlechts ausgesetzt sind. Die EU wird auch in Zukunft unverhältnismäßigen rechtlichen und administrativen Beschränkungen für Organisationen der Zivilgesellschaft entgegentreten, zu denen unter anderem Zwangsregistrierungen und Einschränkungen beim Erhalt von Fördergeldern gehören.
20. Die EU wird sich sowohl in ihrem auswärtigen Handeln als auch in ihren internen Politikbereichen weiterhin für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einsetzen, unter anderem durch Initiativen zur Sicherstellung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte, Initiativen, die Personen, deren Rechte von Unternehmen verletzt wurden, Zugang zu Rechtsbehelfen ermöglichen, sowie durch Initiativen, durch die Umweltaktivisten und indigene Menschenrechtsverteidiger beiderlei Geschlechts unterstützt werden. Die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln dienen der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Die EU wird die bestehenden Dialoge mit Drittstaaten und andere Instrumente nutzen, um die Annahme der VN-Leitprinzipien und deren Umsetzung im Wege nationaler Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern, und im Rahmen des Erforderlichen Unterstützung anbieten. Sie wird prüfen, welche Optionen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien zu beschleunigen, wobei ein entsprechender EU-Aktionsplan eine mögliche Option wäre. Die EU wird vielversprechende gemeinsame Initiativen mehrerer Interessenvertreter – wie beispielsweise die Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister und das Zentrum für Sport und Menschenrechte – weiterverfolgen.